



## Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von Architekten- oder Stadtplanergesellschaften als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) (Stand: Oktober 2015)

### A. Allgemeine Hinweise

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gründung einer Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaft befinden sich in den Artikeln 8 – 11 der ab 01.08.2007 geltenden Fassung des Baukammergesetzes (BauKaG), abgedruckt im BayGVBl. 10/2007, S. 308 ff. geändert zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des BauKaG u.a. vom 01.08.2015, GVBl. 08/2010, S. 296 ff.

Die aktuelle Fassung des BauKaG ist auf der Homepage [www.byak.de](http://www.byak.de) >Informationen für Mitglieder >Recht >Gesetze und Verordnungen > Kammer intern abrufbar.

Wenn in diesen Hinweisen die „Architektin“ bzw. der „Architekt“ genannt sind, gelten die Ausführungen stets sinngemäß für die Innen- und Landschaftsarchitekten.

#### 1. Begriff, Firma

Als Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften dürfen sich im Geltungsbereich des BauKaG nur solche Gesellschaften bezeichnen, die in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauKaG). Neben auswärtigen Gesellschaften, mit denen sich diese Hinweise nicht befassen (vgl. dazu Art. 11 BauKaG) dürfen nämlich nur im Gesellschaftsverzeichnis eingetragene Gesellschaften die gemäß Art. 1 Abs. 1 BauKaG geschützten Berufsbezeichnungen

- Architektin bzw. Architekt
- Innenarchitektin bzw. Innenarchitekt
- Landschaftsarchitektin bzw. Landschaftsarchitekt
- Stadtplanerin bzw. Stadtplaner

in der Firma, d.h. als Bestandteil des Firmennamens führen. Gleichen Schutz genießen Wortverbindungen, die Bestandteile der geschützten Berufsbezeichnungen enthalten (Art. 1 Abs. 4 BauKaG), z.B. "Architektur", "Architekturbüro" oder ähnliche Wortverbindungen. Gemeint sind auch fremdsprachige Varianten, die derartige Bestandteile erkennen lassen, wie z.B. "architect(e)", "architetto", "arquitecto" usw..

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des HGB. Es dürfen sowohl Namen einzelner oder aller Gesellschafter, Sach- oder Phantasiebezeichnungen in der Firma enthalten sein.

## 2. Rechtsformen von Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften

Das BauKaG lässt alle Kapitalgesellschaften sowie die nach dem PartGG gebildete Partnerschaftsgesellschaft (vgl. hierzu die gesonderten Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von Partnerschaftsgesellschaften) als zulässige Gesellschaftsformen für die Organisation von Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften zu. Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie die GmbH einschließlich der Unterform der UG (haftungsbeschränkt). Auch alle diesen Gesellschaftsformen ähnelnden Kapitalgesellschaften nach den Rechtsordnungen anderer Staaten der europäischen Union kommen grundsätzlich als Organisationsform in Betracht, müssen aber die vorgeschriebenen Regelungen in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag enthalten (vgl. unten Ziff. 3.3).

### 2.1 UG (haftungsbeschränkt)

Grundsätzlich stellen Unternehmergesellschaften als Unterform der GmbH eine zulässige Organisationsform für Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften dar, so dass diese in das Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Architektenkammer eingetragen werden können.

Allerdings entspricht das Musterprotokoll im vereinfachten Verfahren nicht den berufsrechtlichen Anforderungen, die gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauKaG an die Satzung einer Architekten- und/oder Stadtplaner-Unternehmergesellschaft gestellt werden müssen. Da bei Verwendung eines Musterprotokolls keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden dürfen, scheidet die Verwendung des Musterprotokolls bei der Gründung einer Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaft aus. Vielmehr ist aufgrund der nach dem BauKaG erforderlichen Modifikationen eine notarielle Beurkundung der Satzung unvermeidlich.

### 2.2 GmbH & Co. KG

Eine GmbH & Co. KG ist **keine** nach Art. 8 ff. BauKaG zugelassene Rechtsform für Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften. Da der Betrieb einer GmbH & Co. KG auf ein Handelsgewerbe ausgerichtet ist, können die Eintragungsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BauKaG nicht erfüllt werden: Der Geschäftsgegenstand einer GmbH & Co. KG kann nicht ausschließlich auf die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 und 6 BauKaG beschränkt werden - vgl. dazu die Entscheidung des BGH vom 18.07.2011 (AnwZ, Brfg 18/10).

## 3. Eintragungsvoraussetzungen

### 3.1 Sitz in Bayern

Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist nur möglich, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BauKaG).

### 3.2 Obligatorische Berufshaftpflichtversicherung

Eintragungsvoraussetzung für Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften ist weiter der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG). Die Berufshaftpflichtversicherung muss zugunsten der (Gründungs-) Gesellschaft abgeschlossen sein (nicht für den/die Gesellschafter!) und ist für die Dauer der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis sowie für eine Nachhaftungszeit von mindestens 5 Jahren aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt € 2.500.000 für Personenschäden sowie € 600.000 für sonstige Schäden.

Der nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG vorzulegende gesonderte Versicherungsnachweis muss diese Nachhaftungszeit ausdrücklich bestätigen (eine Kopie des Versicherungsscheins reicht daher nicht aus). Eine entsprechende Klausel kann beispielsweise wie folgt lauten:

*„Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.“*

Wird ausschließlich die Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ oder „Stadtplanerin“ als Bestandteil der Firma geführt, so muss die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung nur die Deckung für „sonstige Schäden“ in Höhe von Euro 600.000 umfassen, nicht aber für Personenschäden. Für gemischte Gesellschaften von Architekten und Stadtplanern gilt jedoch der Hinweis unter obiger Ziff. 3.2 ohne diese Einschränkung.

### 3.3 Anforderungen an die Satzung von Kapitalgesellschaften (Art. 8 Abs. 3 BauKaG)

Bei Kapitalgesellschaften müssen Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung folgende Punkte sicherstellen:

- a) Gegenstand des Unternehmens muss die Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BauKaG (Architektin/Architekt), Art. 3 Abs. 2 BauKaG (Innenarchitektin/Innenarchitekt), Art. 3 Abs. 3 BauKaG (Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt) oder Art. 3 Abs. 4 BauKaG (Stadtplanerin/Stadtplaner) jeweils in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG sein. Der Unternehmensgegenstand muss dabei zur Vermeidung von Missverständnissen auf die von der Gesellschaft ausweislich der Firma tatsächlich wahrgenommenen Berufsaufgaben beschränkt werden.

Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer müssen dauerhaft die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben. Dies kann beispielsweise dadurch sichergestellt werden, dass Verfügungen über Geschäftsanteile unmöglich gemacht werden, wenn dadurch die genannten Mehrheitserfordernisse unterschritten würden bzw. dass Geschäftsanteile in einem solchen Fall durch Gesellschafterbeschluss einzuziehen sind. Auch kann eine Sicherstellung über die für Anteilsübertragungen notwendige Zustimmung der Gesellschaft herbeigeführt werden (vgl. dazu unten Punkt f). Die Berufszugehörigkeit von Gesellschaftern, die nicht Architekten oder Stadtplaner sind, „ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen“, wenn solche Gesellschafter mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben. Im Hinblick auf die durch Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b) BauKaG verfolgten Informationszwecke ist die Kenntlichmachung nur erforderlich, wenn ein einziger Gesellschafter 25 % oder mehr der Kapital- oder Stimmanteile hält oder wenn sich eine solche Mehrheit in den Händen von Gesellschaftern befindet, die einer einheitlichen Berufsgruppe angehören. Mehrere Minderheitsgesellschafter, die zusammen 25 % oder mehr der Anteile halten, lösen eine Verpflichtung zur Kenntlichmachung nicht aus. Das Kenntlichmachen kann z. B. in der Firmenbezeichnung erfolgen. Es reicht jedoch aus, wenn das Kenntlichmachen durch entsprechende Hinweise im öffentlichen Auftritt der Gesellschaft, z. B. auf Briefköpfen oder Firmenschildern, erfolgt. Da eine bestimmte Art des Kenntlichmachens nicht vorgeschrieben ist, reicht es aus, wenn in der Satzung der Gesellschaft das Gebot des Kenntlichmachens als solches verankert wird, z. B. durch die Formulierung:

*„Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ¼ des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“*

Architekten aus anderen Bundesländern können zwar Gesellschafter von hiesigen Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften sein, zählen aber bei den obenstehend erläuterten Mehrheitserfordernissen nicht als „Mitglieder der Architektenkammer.“

- b) Die Gesellschaft muss verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer geführt werden. Das bedeutet, dass ein alleine bestellter Geschäftsführer stets Mitglied der Bayerischen Architektenkammer sein muss. Das Erfordernis der „verantwortlichen Führung“ steht einer Bestellung von Nichtmitgliedern zum einzigsten Geschäftsführer grundsätzlich entgegen; neben Architekten und Stadtplanern können jedoch auch Nichtmitglieder zu Geschäftsführern bestellt werden. Im Hinblick auf die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht von Geschäftsführern ist es zur Sicherstellung der vom Gesetz verlangten „verantwortlichen Führung“ notwendig aber auch ausreichend, wenn ein Letztentscheidungsrecht des/der Mitglieds/er der Bayerischen Architektenkammer im Innenverhältnis zwischen Geschäftsführung und Gesellschaft, z. B. durch Anstellungsvertrag oder Geschäftsordnung, geregelt wird. Es reicht daher aus, wenn in der Satzung das Gebot der verantwortlichen Führung durch Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer als solches aufgenommen wird, z. B. durch folgende Formulierung:

*„Die Gesellschaft ist verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen.“*

Entsprechende Anforderungen sind an den Vorstand einer AG bzw. an das Vertretungsorgan des persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA zu stellen. Da Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) BauKaG nur verlangt, dass die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer „geführt“ werden muss, gilt die Bestimmung nach Auffassung der Bayerischen Architektenkammer nicht für den Aufsichtsrat,

da dieser von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen ist und nur kontrollierende und beratende Funktionen ausübt.

- c) Bei der Ausübung des Stimmrechts darf sich ein Gesellschafter nur durch Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer oder durch andere Gesellschaften vertreten lassen, die nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauKaG Anteile an der Gesellschaft halten dürfen (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d BauKaG).
- d) Bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen nur Namensaktien ausgegeben werden. Im Gegensatz zu Inhaberaktien sind sie an den im Aktienbuch und ggf. auf den Aktienurkunden selbst namentlich verzeichneten Inhaber gebunden.
- e) Für die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen ist grundsätzlich das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft vorzusehen. Diese ist nicht identisch mit einer Zustimmung durch die Gesellschafter, da die Zustimmung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zu erfolgen hat. Zur Sicherstellung der dauerhaften Kapital- und Stimmenmehrheit der Mitglieder der Architektenkammer kann beispielsweise eine Bestimmung dahin getroffen werden, dass die Gesellschaft Übertragungen nicht zustimmen darf, wenn die genannten Mehrheitserfordernisse dadurch nicht mehr gewährleistet wären.

aa) Formulierungsvorschlag (für eine GmbH):

*„Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die Kapital- oder Stimmenmehrheit der Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer in der Gesellschafterversammlung unterschritten würde.“*

bb) Bei der AG kann das Mehrheitserfordernis dadurch gesichert werden, dass die Eintragung mehrheitsschädlicher Aktienveräußerungen ins Aktienbuch untersagt wird.

cc) Vererbt ein Mitglied der Architektenkammer seinen Gesellschaftsanteil an Nichtarchitekten oder -stadtplaner, so scheidet das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft als Korrektiv aus. Würde in einem solchen Fall die Beteiligung von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer unter das Mehrheitserfordernis des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Buchst. b BauKaG absinken, so empfiehlt sich eine spezielle Satzungsregelung, die beispielsweise wie folgt lauten könnte (für eine GmbH):

*„Gesellschaftsanteile von Mitgliedern der Architektenkammer können nur an Mitglieder der Architektenkammer oder an Gesellschaften im Sinne von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauKaG vererbt werden. Anderenfalls kann die Gesellschafterversammlung die Zwangsabtretung des vererbten Geschäftsanteils an eines oder mehrere Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer beschließen oder den Anteil unter Sicherstellung der Mehrheitserfordernisse des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BauKaG einziehen.“*

- f) Satzung oder Gesellschaftsvertrag müssen eine Bestimmung enthalten, wonach die Gesellschaft die nach dem BauKaG für Mitglieder der Architektenkammer bestehenden Pflichten zu beachten hat. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit den Satzungsregelungen über die Geschäftsführung geschehen. Formulierungsvorschlag:

*„Alle Geschäftsführer haben darauf zu achten, dass die nach dem BauKaG für Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g BauKaG).“*

## 5. Formulierungsvorschlag

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, die vorstehend unter b) bis f) behandelten Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung in einem einzigen Abschnitt zusammen zu fassen, z.B. wie im nachfolgenden Formulierungsvorschlag:

### **Besondere Bestimmungen**

1. *Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer müssen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben. Abweichend hiervon dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, welche die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. und 3. BauKaG sinngemäß erfüllen.*
2. *Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.*
3. *Die Gesellschaft ist verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen.*
4. *Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden; bei der Ausübung des Stimmrechts darf sich ein Gesellschafter nur durch Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer oder durch andere Gesellschaften vertreten lassen, die nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauKaG Anteile an der Gesellschaft halten dürfen.*
5. *Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.*
6. *Die Gesellschaft hat die für die Berufsangehörigen nach dem Baukammergesetz bestehenden Pflichten zu beachten.*

Die Einfügung einer solchen Satzungsregelung ist allerdings nur sinnvoll, wenn gleichzeitig der übrige Satzungstext redaktionell angepasst wird, um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden.

**Bitte beachten Sie, dass sämtliche in diesen Hinweisen enthaltenen Formulierungsvorschläge unverbindlich sind und lediglich als Anregungen zur Umsetzung der Vorgaben des Baukammergesetzes dienen.**

## **B. Der Weg zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 10 BauKaG) – Wichtige Hinweise zum Ablauf des Eintragungsverfahrens**

Auf Wunsch überprüft der Eintragungsausschuss Entwürfe von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Vorhinein, um anschließend eine reibungslose Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 10 Abs. 1 BauKaG) sowie in das Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht (Art. 10 Abs. 2 BauKaG) zu gewährleisten. Wird dieser Anregung gefolgt, so erweist sich folgender **Ablaufplan** für eine optimale Beschleunigung des Verfahrens als zweckmäßig:

**Erster Schritt:** Erarbeitung eines Satzungsentwurfs, zweckmäßig durch einen Rechtsanwalt und/oder Notar.

- Zweiter Schritt:** Übermittlung des Entwurfs mit der formlosen Bitte um Überprüfung an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer, Waisenhausstr. 4, 80637 München (zweckmäßig per E-Mail: [EA@byak.de](mailto:EA@byak.de) oder Telefax 089/13 98 80-55). Der Eintragungsausschuss gibt kurzfristig bekannt, ob und welche Änderungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 8 ff. BauKaG) erforderlich sind und übersendet ein Antrags-Formblatt zur erforderlichen Anmeldung in das bei der Bayerischen Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis. Die Formblätter sind auch unter [www.byak.de](http://www.byak.de) abrufbar.
- Dritter Schritt:** Notarielle Beurkundung und Anmeldung der Satzung beim zuständigen Registergericht (Handelsregister). **Gleichzeitig** Übersendung vom Notar beglaubigter Abschriften der beurkundeten Satzung und der Handelsregisteranmeldung per Post (Einfache Fotokopie oder Fax-Übermittlung reichen nicht aus) an den Eintragungsausschuss **zusammen mit dem Antrag auf Eintragung** in das Gesellschaftsverzeichnis (vgl. zweiter Schritt). **Gleichzeitig** Vorlage einer Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft (nicht älter als 6 Monate) über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den genannten Mindestversicherungssummen und sonstigen Anforderungen (siehe Art. 8 Abs. 5 BauKaG **sowie oben Ziffer 3.2.**).
- Vierter Schritt:** Der Eintragungsausschuss beschließt in seiner nächsten Sitzung die Erteilung der zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Art. 10 Abs. 2 BauKaG) und übersendet diese dem die Eintragung betreuenden Notar zur elektronischen Weiterleitung an das Handelsregister.
- Fünfter Schritt:** Übersendung eines **Handelsregisterauszuges** durch den Antragsteller an den Eintragungsausschuss. Erst nach Vorliegen dieses amtlichen Nachweises über die Eintragung im Handelsregister kann die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis vorgenommen werden.